

**DJK Katholische Landjugend und Heimatverein  
Göggelsbuch – Lampersdorf e.V.**



# **Vereinssatzung**

**Ausgabe vom 06.04.2022  
wie beschlossen an der Generalversammlung am 22.04.2022**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat seinen Sitz in Allersberg-Göggelsbuch und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hilpoltstein unter der Nummer VR 20013 eingetragen.
2. Er führt den Namen „Deutsche Jugendkraft (DJK) – Kath. Landjugend und Heimatverein Göggelsbuch/Lampersdorf e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V. (im Nachgang „DJK-DV“ bezeichnet), des katholischen Sportverbandes für Breiten- und Leistungssport in der Diözese Eichstätt. Der DJK-DV ist Mitglied im DJK Sportverband (Bundesverband). Der Verein untersteht damit den Satzungen und Ordnungen des DJK-DV sowie des DJK Sportverbandes. Die Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-DV.
5. Der Verein ist zudem Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landesportverband e.V. vermittelt. Er untersteht dabei deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
6. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Die Vereinsfarben der DJK Göggelsbuch sind grün-weiß.

## **§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein hat das Ziel, Sport-, Jugend- und Erwachsenenarbeit für den Bereich von Göggelsbuch und Lampersdorf zu betreiben. Der Vereinszweck wird im Einzelnen insbesondere verwirklicht durch:
  - den Betrieb des Jugend- und Sportheimes „St. Georg“ in Göggelsbuch,
  - die Errichtung der erforderlichen Sportanlagen,
  - die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - die Instandhaltung der Sportanlagen und des Jugend- und Vereinsheimes „St. Georg“,
  - die Instandhaltung der erforderlichen Turn- und Sportgeräte,
  - die Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen sowie
  - die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Mitarbeitern,
  - die Abhaltung von Veranstaltungen der Traditions- und Brauchtumpflege der Heimat.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

## **§3 Wesen des Vereins und Vereinstätigkeit**

1. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und dabei der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.
2. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes.
3. Der Verein fördert die Jugendarbeit. Den Mitgliedern der Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport und für Weiterbildungen darin. Für die Jugendarbeit kann eine „Jugendordnung“, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, erlassen werden.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen

Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine dazu unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

5. Der Verein ist auch um die außersportliche Freizeitgestaltung bemüht sowie um Traditions- und Brauchtumpflege.
6. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

#### **§4 Mitgliedschaft und Rechte**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes; über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder der Gesamtvorstand.
3. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in allen Versammlungen des Vereins stimmberechtigt. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können Anträge stellen und verlangen, dass darüber abgestimmt wird. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig sein.
4. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

#### **§5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet/angehalten:

- a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) das Vereinseigentum/die Sportgeräte und -einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln
- c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
- d) die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen
- e) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen
- f) die Geldbeiträge/Gebühren/Umlagen nach der jeweils gültigen Beitragsordnung fristgerecht zu entrichten.

#### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Tod oder durch Ausschluss.
2. Die Kündigung ist zum Ende des Halbjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es in erheblicher Weise sich grober Verstöße gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen schuldig gemacht hat - über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
  - b) es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

#### **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal pro Jahr durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragen.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post, zum Beispiel per E-Mail.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können schriftlich und mündlich gestellt werden. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, müssen beim Geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt – wenn alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Abstimmung/einer Wahl per Akklamation zustimmen, kann diese auch offen durchgeführt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Geschäftsführenden Vorstand
  - b) Entgegennahme des Finanzberichtes
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
  - e) Durchführung von Wahlen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung
  - f) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
  - g) Abstimmungen über Anträge
  - h) Entscheidungen über Satzungsänderungen bzw. Neufassungen der Satzung
  - i) Zustimmung zu Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie zu Rechtsgeschäften, die eine erhebliche Belastung oder Verpflichtung des Vereines erwarten lassen. (Näheres regelt die Geschäftsordnung)
  - j) Weitere Aufgaben entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung.
8. Über die in der Mitgliederversammlung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, aufgenommen.

## **§9 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
  - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
  - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (3. Vorsitzender)
  - d) dem Finanzverwalter / Kassier
  - e) dem Schriftführer
2. Die Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Vertretung, die Leitung und die Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere führt er die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis werden die besonderen Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch eine Geschäftsordnung, die kein Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
3. Der Vorsitzende sowie der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Von den Beschränkungen des §181 BGB sind sie befreit.

## **§10 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 9)
  - b) sechs gewählten Beisitzern
  - c) bis zu drei weiteren, berufenen Beisitzern
  - d) dem Geistlichen Beirat
2. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
3. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Gesamtvorstand ist von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Die Einberufung hat formlos mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zu erfolgen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Diese Sitzungen können auch virtuell als Onlinebesprechung erfolgen.
5. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Geschäftsführenden Vorstand. Die besonderen Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch eine Geschäftsordnung, die kein Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens sechs der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Gesamtvorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§11 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen oder hauptamtliche Beschäftigte oder nebenberuflich Tätige anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB im Rahmen der vom Gesamtvorstand beschlossenen Richtlinien/Regelungen für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Gesamtvorstand kann seine Zuständigkeiten über die Vergütungen für die Vereinstätigkeit auf den Geschäftsführenden Vorstand übertragen.

## **§12 Mitgliederbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatlich anteilig berechnet.

## **§13 Prüfungsausschuss für die Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Der Prüfungsausschuss erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers/Finanzverwalters.

## **§14 Wahlen**

1. Die Wahlperiode/Amtsperiode aller nach dieser Satzung zu wählenden bzw. zu bestätigenden Funktionäre beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Die weiteren, berufenen Mitglieder (Beisitzer) für den Gesamtvorstand werden vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
4. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle (Diözese Eichstätt) bestellt.
5. Bei der Wahl für die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen die Gewählten jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist ein 2. Wahlgang (Stichwahl) zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen erforderlich. Sofern dann Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.
6. Bei der Wahl der Beisitzer für den Gesamtvorstand entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern/Bewerberinnen statt, die die gleiche Stimmenzahl im 1. Wahlgang auf sich vereinigt haben. Sofern dann Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.
7. Stimmenthaltungen (dieser entspricht auch ein leerer Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung) und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§15 Abteilungen & Ausschüsse**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten und sonstigen Gruppen (z.B. Theater) können auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Bedarf Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe des Vereins das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
3. Die Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungen ergeben sich aus dieser Satzung bzw. einer vom Gesamtvorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.
4. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse und Arbeitsgruppen einzusetzen und ihnen Aufgaben und Verantwortungen zu übertragen.

## **§16 Haftung und Datenschutz**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Der Datenschutz wird in der Datenschutzordnung des Vereins, die kein Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt. Die Datenschutzordnung kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden.

## **§17 Änderung der Satzung**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Vereinssatzung zur Folge haben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§18 Austritt aus dem DJK-DV oder BLSV**

1. Der Austritt des Vereins aus dem DJK-DV oder dem Bayer. Landessportverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „*Austritt aus....*“ einberufenen Mitgliederversammlung (Ladungsfrist: 4 Wochen) mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vertreter der angeschlossenen Verbände einzuladen.
2. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-DV bzw. Bayer. Landes-Sportverband.
3. Bei Austritt aus dem DJK-DV fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-DV, der Diözese Eichstätt oder der Katholischen Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## **§19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „*Auflösung des Vereins*“ (Ladungsfrist: 4 Wochen) einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vertreter der angeschlossenen Verbände einzuladen. Kommt die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert, der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen, übersteigt, an den Markt Allersberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportpflege zu verwenden hat. Die Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-DV, der Diözese Eichstätt oder der Katholischen Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, fallen an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## **§20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde genehmigt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.04.2022.

Diese Satzung tritt in Kraft nach Vollzug geltender gesetzlicher Bestimmungen. Bereits bestehende Satzungen mit ihren Änderungen werden dadurch aufgehoben.